

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Organisator und Veranstalter ist

Messebau-Marketing-Bayer

(haftungsbeschränkt)

Justus-Liebig-Str. 12, 36093 Künzell

Tel.: 0661-48059690, Email:info@mmb-ug.de

2. Anmeldung

Die Bestellung der Standfläche erfolgt unter der Verwendung des Anmeldeformulars. Die Anmeldung ist für den Aussteller verbindlich, unabhängig von der Zulassung durch den Veranstalter. Vorbehalte können nicht berücksichtigt werden. Mit Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen an.

3. Zulassung

Über die Zulassung von Firmen einschließlich Platzzuweisung entscheidet der Veranstalter. Er behält sich vor, Anträge von Firmen auf Zulassung ohne Begründung abzulehnen. Die Ablehnung ist endgültig und eine Teilnahme nicht einklagbar. Den Verzicht darauf erkennt

der Aussteller in seiner Anmeldung an. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt zu widerrufen, wenn diese aufgrund falscher Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

UG Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

4. Höhere Gewalt

Der Veranstalter ist berechtigt bei unvorhergesehenen Ereignissen oder Grund von höherer Gewalt, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen, und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind diese zu verkürzen oder ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Der Veranstalter hat die Aussteller unverzüglich davon zu unterrichten. Muss der Veranstalter die Veranstaltung zeitlich verlegen, so hat er die Aussteller unverzüglich davon zu unterrichten.

Die Aussteller sind berechtigt innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Termin abzusagen. In diesem Fall hat der Aussteller Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete.

5. Rücktritt

Erklärt der Aussteller den Rücktritt vom Mietvertrag und/oder nimmt er nicht an der Veranstaltung teil, ist er verpflichtet, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu leisten. Der Schadenersatzanspruch des Veranstalters beträgt bei einem Rücktritt innerhalb einer Frist bis zu 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn 50% der Standmiete und bei einem Rücktritt nach dieser Frist oder bei nicht angekündigtem Fernbleiben 100% der Standmiete. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich geringer ist.

6. Zahlungsbestimmungen

Die Zahlung der Rechnung hat innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist ohne Abzüge zu erfolgen. Die Standmiete und sonstige Entgelte sind Nettobeträge. Mit der Zulassung erhält der Ausstellung eine Rechnung. Von

dem Rechnungsbetrag werden laut berücksichtigt. Die Standzuteilung wird dem Anmeldeformular 50% sofort zur Zahlung Aussteller schriftlich und unter Bekanntgabe fällig. Die weiteren 50% werden 4 Wochen vor der Standnummer mitgeteilt. Nach erfolgter Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig. Die Standzuteilung kann der Veranstalter nur bei termingerechte Zahlung ist Voraussetzung für Vorliegen zwingender planerischer oder zugewiesenen Standfläche sind untersagt. Der den Bezug der Standfläche. Kann der baulicher Gründe eine Verlegung des Standes Aussteller ist zur Durchführung von Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung anordnen. Der Veranstalter hat in diesem Fall Werbemaßnahmen, insbesondere der keinen Zahlungseingang feststellen, ist er dem betroffenen Aussteller nach Möglichkeit Verteilung von Prospektmaterial und berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. einen gleichwertigen Stand zuzuteilen. Warenproben sowie der Ansprache von Eingeräumte Rabatte werden nur bei Besuchern nur innerhalb des ihm termingerechter Zahlung gewährt.

7. Standfläche,-kosten

Die Standfläche ist vom Aussteller selbst zu gestalten. In Absprache mit dem Veranstalter, besteht die Möglichkeit einen individuellen Messestand zu bauen. Die Höhe des Kostenbeitrags richtet sich nach der Größe der Standfläche. Sonderkonditionen gelten für gemeinnützige Institutionen in Absprache mit dem Veranstalter.

8. Standzuteilung

Die Zuteilung der Stände erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit

9. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen. Für die Beaufsichtigung der gemieteten Standfläche ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbaueiten, vor Beginn und nach Ende der Veranstaltung.

10. Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11. Werbung/Aktivitäten außerhalb des Standes

Aktivitäten der Aussteller außerhalb der zugewiesenen Standfläche sind untersagt. Der Aussteller ist zur Durchführung von Werbemaßnahmen, insbesondere der Verteilung von Prospektmaterial und Warenproben sowie der Ansprache von Besuchern nur innerhalb des ihm zugewiesenen Standes berechtigt. Ohne Genehmigung in den Messehallen angebrachte Plakate, Aufkleber oder andere Werbedrucke werden umgehend kostenpflichtig entfernt. Gewinnspiele, Preisausschreiben, Quizveranstaltungen u. ä. dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters durchgeführt werden.

12. Auf- und Abbau

Der Aussteller ist verpflichtet den Stand innerhalb der angegebenen fristen fertig zu stellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tag vor Messebeginn nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Der Aussteller haftet

dem Veranstalter in diesem Fall für die vereinbarte Standmiete und für die, darüber hinaus entstehenden Kosten. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Fall ausgeschlossen. Der Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung nicht geräumt werden. Bei Zuwiderhandlung wird eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete erhoben.

13. Unteraussteller

Die Aufnahme anderer Firmen in dem angemieteten Stand ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstalters möglich. Der Aussteller darf den ihm zugewiesenen Stand weder ganz noch geteilt anderen Firmen oder Personen überlassen, und ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Ausstellung seinen Stand besetzt zu halten. Die Aufnahme eines Unterausstellers ist immer gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung oder Weitergabe des Standes, ist der Veranstalter berechtigt, die durch den Unteraussteller belegte Standfläche zu räumen oder 50% der Standmiete zusätzlich in Rechnung zu stellen.

14. Technische Installationen

Sämtliche Installationen bis zum Stand dürfen nur durch die vom Veranstalter zugelassenen Fachfirmen durchgeführt werden. Innerhalb der Standflächen können Installationen auch von anderen Fachfirmen ausgeführt werden. Der Aussteller haftet für die durch die Installationen verursachten Schäden, wie auch für alle Schäden, die durch unkontrollierte Entnahme von Energie entstehen.

15. Mündliche Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden bedürfen schriftlicher Bestätigung.

16. Verwirkungsklausel

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens einen Monat nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht wurden, sind verwirkt; ausgenommen sind Ansprüche bei Haftung des Veranstalters wegen Vorsatzes.

17. Fotohinweis

Während der Veranstaltung werden Fotos und Videos erstellt, die für die Dokumentation und Nachberichterstattung verwendet werden. Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass Aufnahmen die während der Veranstaltung gemacht werden, ohne Vergütungsanspruch für diese Zwecke verwendet werden dürfen.

18. Datenspeicherung und Datenschutz

Der Aussteller nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass aufgrund dieses Vertragsverhältnisses der Veranstalter zum Zwecke der automatischen Verarbeitung die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Daten zur Person/Institution/Firma des Ausstellers speichert. Der Veranstalter darf, zur Bekanntmachung und Bewerbung der jeweiligen Veranstaltung im Vorfeld, den Namen, die Adresse sowie die Internetadresse des Ausstellers in Print-, AV- oder Online-Medien angeben. Der Veranstalter darf der Presse gegenüber uneingeschränkt Auskunft über die Teilnahme des Ausstellers an der Veranstaltung erteilen. Die Daten des

Ausstellers werden für veranstaltungsfremde Zwecke nicht verwendet.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Fulda.

20. Schlussbestimmungen

Es gelten die Vorschriften des Bürgerlichen rechts der Bundesrepublik Deutschland.

Stand Oktober 2018